

Fragebogen (I) zur Feststellung der Verpflichteten

nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 Geldwäschegesetz (GwG) **1***

Prüfzeitraum 2023

Bitte beachten Sie die im Anschreiben
angegebene Frist, binnen derer der
Fragebogen übermittelt werden muss.

Rechtsanwaltskammer Berlin
Littenstraße 9
10179 Berlin

per beA (besonderes elektronisches Anwaltspostfach)

Ort, Datum

Bitte machen Sie die entsprechenden Angaben und beantworten Sie die Fragen.

Erhebungsjahr ist das **Kalenderjahr 2023**; alle Fragen beziehen sich auf den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 („Prüfzeitraum“).

Verpflichtetenfeststellung

1) Angaben zur Person

	Name, Vorname, ggf. akad. Grad	
--	-----------------------------------	--

2) Berufsunterbrechung

2.1	Ich habe meinen Anwalts-Beruf im Erhebungszeitraum (zumindest zeitweise) ausgeübt.	<input type="checkbox"/> Ja	falls „Ja“ → weiter mit 3)
2.2	Ich war im gesamten Erhebungszeitraum <u>durchgängig</u> von meiner Kanzleipflicht gem. § 29 BRAO befreit und habe meinen Anwalts-Beruf <u>nicht</u> ausgeübt.	<input type="checkbox"/> Ja	falls „Ja“ → der Fragenteil ist abgeschlossen → weiter bei II.
3.3	Ich habe im gesamten Erhebungszeitraum meinen Anwalts-Beruf <u>durchgängig nicht</u> ausgeübt, (z.B. weil ich an der Berufsausübung gehindert war).	<input type="checkbox"/> Ja, weil (Grund):	falls „Ja“ → der Fragenteil ist abgeschlossen → weiter bei II.

3) Zulassung

	Ich bin zugelassen (bzw. aufgenommen) als		
	niedergelassene/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt oder niedergelassene/r europäische/r bzw. ausländische/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand.	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein, nur Syndikus
			falls „Nein“ → der Fragenteil ist abgeschlossen → weiter bei II.

*) Das Nummernkästchen – hier: **1** – verweist auf zu beachtenden Erläuterungen, die diesem Fragebogen anliegen (in digitaler Form bei Bedarf bitte anklicken – und dann die jeweils obere Anmerkung beachten)

4) Fachanwaltstitel/Tätigkeitsschwerpunkte

4.1	Welche Tätigkeits-schwerpunkte hatten Sie im Prüfungszeitraum? (maximal zehn)	01	<input type="checkbox"/>	Aktienrecht	23	<input type="checkbox"/>	IT-Recht	45	<input type="checkbox"/>	Transp./SpeditionsR.
		02	<input type="checkbox"/>	Arbeitsrecht	24	<input type="checkbox"/>	Kapitalanlagerecht	46	<input type="checkbox"/>	Treuhandschaft
		03	<input type="checkbox"/>	Bankrecht	25	<input type="checkbox"/>	Kapitalmarktrecht	47	<input type="checkbox"/>	Umweltrecht
		04	<input type="checkbox"/>	Baurecht, privates	26	<input type="checkbox"/>	Kaufrecht	48	<input type="checkbox"/>	Unternehmensnachf.
		05	<input type="checkbox"/>	Baurecht, öffentliches	27	<input type="checkbox"/>	Maklerrecht	49	<input type="checkbox"/>	Urheberrecht
		06	<input type="checkbox"/>	Beamtenrecht	28	<input type="checkbox"/>	Mediation	50	<input type="checkbox"/>	Vereinsrecht
		07	<input type="checkbox"/>	Betreuungen	29	<input type="checkbox"/>	Medienrecht	51	<input type="checkbox"/>	Verfassungsrecht
		08	<input type="checkbox"/>	Betreuungsrecht	30	<input type="checkbox"/>	Medizinrecht	52	<input type="checkbox"/>	Vergaberecht
		09	<input type="checkbox"/>	Compliance	31	<input type="checkbox"/>	Mergers&Acquisitions	53	<input type="checkbox"/>	Verkehrsrecht
		10	<input type="checkbox"/>	Datenschutzrecht	32	<input type="checkbox"/>	Mietrecht	54	<input type="checkbox"/>	Versicherungsrecht
		11	<input type="checkbox"/>	Erbrecht	33	<input type="checkbox"/>	Nachlassverwaltung	55	<input type="checkbox"/>	Vertragsrecht
		12	<input type="checkbox"/>	Existenzgründung	34	<input type="checkbox"/>	Oldtimerrecht	56	<input type="checkbox"/>	Verwaltungsrecht
		13	<input type="checkbox"/>	Familienrecht	35	<input type="checkbox"/>	Patentrecht	57	<input type="checkbox"/>	WEG-Recht
		14	<input type="checkbox"/>	Finanzdienstleistung	36	<input type="checkbox"/>	Pferde-/Reitsportrecht	58	<input type="checkbox"/>	Wettbewerbsrecht
		15	<input type="checkbox"/>	Gesellschaftsrecht	37	<input type="checkbox"/>	Reiserecht	59	<input type="checkbox"/>	Wirtschaftsrecht
		16	<input type="checkbox"/>	Gew. Rechtsschutz	38	<input type="checkbox"/>	Schiedsgerichtsbarke.	60	<input type="checkbox"/>	Wirtschaftsstrafrecht
		17	<input type="checkbox"/>	Handelsrecht	39	<input type="checkbox"/>	Sozialrecht	61	<input type="checkbox"/>	Zollrecht
		18	<input type="checkbox"/>	Hausverwaltung	40	<input type="checkbox"/>	Sportrecht	62	<input type="checkbox"/>	Zwangsversteigerung
		19	<input type="checkbox"/>	Immobilienrecht	41	<input type="checkbox"/>	Steuerrecht	63	<input type="checkbox"/>	Zwangsverwaltung
		20	<input type="checkbox"/>	Inkasso	42	<input type="checkbox"/>	Stiftungsrecht	64	<input type="checkbox"/>	Zwangsvollstreckung
		21	<input type="checkbox"/>	Insolvenzrecht	43	<input type="checkbox"/>	Strafrecht	65	<input type="checkbox"/>	Sonstige:
		22	<input type="checkbox"/>	Insolvenzverwaltung	44	<input type="checkbox"/>	Testamentvollstreck.			

5) Fragen zu den Verpflichtetenkriterien (Kataloggeschäfte i.S. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG)

	In wieviel Fällen 2 haben Sie im Erhebungszeitraum (Erfüllt ein Mandat mehrere Kriterien, bitte mehrfach angeben). 3	keine	1 bis 5 Fälle	6 bis 10 Fälle	mehr als 10 Fälle
5.1	für Mandanten an der Planung oder Durchführung von Kauf oder Verkauf von Immobilien mitgewirkt? 4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.2	für Mandanten an der Planung oder Durchführung von Kauf oder Verkauf von Gewerbebetrieben mitgewirkt? 5	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.3	für Mandanten an der Planung oder Durchführung von Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten mitgewirkt? 6	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.4	für Mandanten an der Planung oder Durchführung von Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten mitgewirkt? 7	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.5	für Mandanten an der Planung oder Durchführung von Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel mitgewirkt? 8	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.6	für Mandanten an der Planung oder Durchführung von Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen mitgewirkt? 9	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.7	Im Namen und auf Rechnung von Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchgeführt? 10	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.8	den Mandanten im Hinblick auf dessen Kapitalstruktur, dessen industrielle Strategie oder damit verbundene Fragen beraten? 11	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.9	Beratung oder Dienstleistung im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen oder Übernahmen erbracht? 12	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.10	geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen erbracht? 13	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

II. Bestätigung der Richtigkeit der erteilten Auskünfte

Ich versichere, alle Auskünfte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen erteilt zu haben.

Datum

Unterschrift

bei Rücksenden des Fragebogens per beA bedarf es keiner Unterschrift

Erläuterungen

zum Fragebogen

Weitergehende Informationen entnehmen Sie bitte den Auslegungs- und Anwendungshinweisen, die auf der Internetseite der Kammer (www.rak-berlin.de) veröffentlicht sind.

- 1** Die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer (§§ 60, 61 der Bundesrechtsanwaltsordnung) ist gem. § 50 Nr. 3 GwG im Hinblick auf die Durchführung des Geldwäschegesetzes Aufsichtsbehörde für nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG verpflichtete Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände. Hierzu gehören auch Syndikusrechtsanwälte (vgl. § 46c Abs. 1 BRAO) sowie europäische und ausländische (Syndikus-)Rechtsanwälte. Die Rechtsanwaltskammer hat gem. § 51 Abs. 3 GwG Prüfungen zur Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen durchführen. Die Prüfungen können ohne besonderen Anlass erfolgen (§ 51 Abs. 3 Satz 2 GwG). Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände sind nur dann Verpflichtete i.S.d. GwG, soweit sie in Ausübung ihres Berufs handeln und soweit sie Tätigkeiten i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG wahrnehmen. Der Fragebogen dient der Erhebung, ob und – falls zutreffend – in welchem Umfang und in welcher Ausgestaltung solche Tätigkeiten im Erhebungszeitraum getätigt wurden. Die Bejahung von Fragen zum Vorliegen von Verpflichtetenkriterien führt als solche nicht dazu, dass auch eine weitergehende Prüfung nach § 51 Abs. 3 GwG durch die Kammer erfolgt; die Auswahl der anlasslos zu Prüfenden erfolgt durch Zufallswahl sowie risikobasiert. Die Rechtsgrundlage für das Auskunftsbegehren und weitere Hinweise entnehmen Sie bitte den Pflichtinformationen nach Art. 13 DSGVO, die diesem Fragebogen beiliegen.

[Zurück zum Formular ▲](#)

- 2** Jedes Einzelmandat und jede separate Angelegenheit bildet einen gesonderten Fall, auch wenn diese etwa im Rahmen von Dauermandaten bearbeitet werden.

[Zurück zum Formular ▲](#)

- 3** Wurde beispielsweise im Rahmen eines Immobiliengeschäfts der Mandant auch bei der Kontoeröffnung beraten, so ist der Fall sowohl bei dem Kriterium „Kauf oder Verkauf von Immobilien“, als auch bei dem Kriterium „Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten“ anzugeben. Der Begriff der Mitwirkung ist weit auszulegen; die Mitwirkung beginnt regelmäßig schon mit der auf ein Kataloggeschäft bezogenen Mandatsannahme.

[Zurück zum Formular ▲](#)

- 4** Jede Mitwirkung an Immobilienkäufen und -verkäufen (z.B. Grundstückskaufverträge als Asset Deal oder Share Deal, Bauträgerverträge) löst die Sorgfaltspflichten aus. Eine Wertgrenze, unterhalb derer die Sorgfaltspflichten entfallen würden, existiert nicht. Nicht erfasst sind Schenkungen und auf die Begründung, Änderung oder Löschung eines Rechtes an einem Grundstück gerichtete Beratungen (z.B. Grundschulden, dagegen aber Auflassungen oder Auflassungsvormerkungen), Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit Scheidungen, Testamenten und Erbverträgen. Nachlassauseinandersetzungen, die Grundstücke oder Gewerbebetriebe betreffen, lösen ebenfalls keine Sorgfaltspflichten aus, da weder Kauf noch Verkauf vorliegt. Auch die rechtliche Mitwirkung am Grundstückserwerb eines Mandanten in der Zwangsversteigerung ist dem Wortlaut nach nicht erfasst, da der Eigentumswechsel durch Hoheitsakt und nicht durch Kauf und Verkauf erfolgt. Die Mitwirkung am Kauf und Verkauf von Schiffen fällt schließlich auch nicht unter das vorliegende Kataloggeschäft; indes kann hier die Einordnung unter ein anderes Kataloggeschäft in Frage kommen. Dies gilt insbesondere für die Gründung von Ein-Asset-Gesellschaften (wie z.B. Ein-Schiffsgesellschaften) (siehe auch die Ausführungen zu § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. dd) GwG). Der Begriff der Mitwirkung ist weit auszulegen; die Mitwirkung beginnt regelmäßig schon mit der auf ein Kataloggeschäft bezogenen Mandatsannahme.

[Zurück zum Formular ▲](#)

- 5** Unter den Kauf und Verkauf von Gewerbebetrieben fallen sowohl die Übertragung in Form des sog. „Asset Deals“, also der Übertragung der Gesamtheit oder eines relevanten Teils der Wirtschaftsgüter eines Unternehmens, als auch die Übertragung von Geschäftsanteilen („Share Deal“), unabhängig von der Höhe der Beteiligung. Die Regelung findet ebenso Anwendung auf den Kauf und Verkauf von Praxen Angehöriger freier Berufe. Der Begriff der Mitwirkung ist weit auszulegen; die Mitwirkung beginnt regelmäßig schon mit der auf ein Kataloggeschäft bezogenen Mandatsannahme.

[Zurück zum Formular ▲](#)

- 6** Die Mitwirkung an einer Vermögensverwaltung für den Mandanten kommt in zwei Formen vor: Der Rechtsanwalt kann die Vermögensverwaltung für den Mandanten rechtlich begleiten (Eigenverwaltung des Mandanten) oder aber die Vermögensverwaltung als (ggf. auch nur faktischer) Treuhänder für den Mandanten selbst übernehmen (Fremdverwaltung). Von der Norm erfasst wird auch jede Fremdverwaltung auf einem Rechtsanwalts-Anderkonto oder –Anderdepot. Im Rahmen von Inkassotätigkeiten (einschließlich Zwangsvollstreckung) erlangte Gelder, die sogleich an den Mandanten weitergeleitet werden, werden nicht „verwaltet“ (vgl. auch § 2 Abs. 1 Nr. 11 GwG). Das gilt mit Blick auf den Gesetzeszweck auch für Zahlungen des Gegners infolge gerichtlicher Verurteilung oder bei Leistungen des Versicherers; dies jedoch nur bei geringem Geldwäsche-/Terrorismusfinanzierungsrisiko. In Anlehnung an den Rechtsgedanken des § 4 Abs. 2 Satz 3 BORA ist ferner im Regelfall bei einem Betrag von bis zu EUR 15.000,00 - bezogen auf den Mandanten, nicht auf das Mandat – von Durchleitung und nicht von „Verwaltung“ auszugehen, selbst wenn das Fremdgeld (in Summe) bis zu dieser Betragsgrenze über einen längeren Zeitraum angesammelt wird, etwa aufgrund von Ratenzahlungen Dritter, die auf Wunsch des Mandanten zur Vermeidung von Buchungsaufwand nur einmal jährlich an ihn ausgekehrt werden. Die Verwaltung von Patenten, Gebrauchsmustern, Marken und Designs kann unter die „Verwaltung“ von sonstigen Vermögenswerten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. bb) GwG i.V.m. § 1 Abs. 7 Nr. 1 GwG fallen, wenn die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf die Mitwirkung an laufenden Umsatzgeschäften, d.h. laufende An- und Verkäufe entsprechender Schutzrechte oder eine laufende Lizenzverwertung gerichtet ist, wie dies bei Patentverwertungsgesellschaften der Fall sein kann. Keine Verwaltung im Sinne der Vorschrift sind hingegen die Mitwirkung an gelegentlichen Schutzrechtsübertragungen, die Gestaltung von Lizenzverträgen oder die laufende Frist- und Kollisionsüberwachung. Der Begriff der Mitwirkung ist weit auszulegen; die Mitwirkung beginnt regelmäßig schon mit der auf ein Kataloggeschäft bezogenen Mandatsannahme.

[Zurück zum Formular ▲](#)

- 7** Diese Fallgruppe erfasst grundsätzlich jede Form der rechtlichen Unterstützung durch den Rechtsanwalt für seinen Mandanten in Form von Beratung, Unterstützung oder Mitwirkung in Bezug auf (Bank-, Spar- oder Wertpapier-) Kontoeröffnung, -führung oder -verwaltung. Hierbei kann es sich um Treuhänderschaften handeln oder beispielsweise um die rechtliche Beratung bei (Auslands-) Kontoeröffnungen durch den Mandanten oder unter Einsetzung von Dritten als Treuhänder oder Anlagevehikel. Der Begriff der Mitwirkung ist weit auszulegen; die Mitwirkung beginnt regelmäßig schon mit der auf ein Kataloggeschäft bezogenen Mandatsannahme.

[Zurück zum Formular ▲](#)

- 8** Hierzu zählt die Beratung und sonstige Unterstützung des Mandanten mit Kapitalbedarf bei Eigenkapital- und Fremdkapitalfinanzierungen, etwa die Mitwirkung bei der Kreditaufnahme, der Ausgabe von Anleihen oder die Mitwirkung an Kapitalerhöhungen. Geschäfte mit Schiffen, die z.B. nach dem Flaggengesetz ins Ausland ausgeflaggt und unter der Flagge eines anderen Staates fahren sollen, können ebenfalls unter dieses Kataloggeschäft fallen. Insoweit kann das Schiff als einzig relevantes Betriebsmittel der im Ausland zur Erlangung der Ausnahmegenehmigung zu gründenden Gesellschaft (Ein-Schiffsgesellschaft) anzusehen sein (z.B. bei einer Beratung und Strukturierung von Fonds und Investmentgesellschaften zur Finanzierung von Schiffen). In Betracht kommen aber auch andere Ein-Asset-Gesellschaften, sofern für deren Gründung, Betrieb oder Verwaltung Mittel beschafft werden müssen. Der Begriff der Mitwirkung ist weit auszulegen; die Mitwirkung beginnt regelmäßig schon mit der auf ein Kataloggeschäft bezogenen Mandatsannahme.

[Zurück zum Formular ▲](#)

- 9** Diese Fallgruppe betrifft die Mitwirkung an der Erstellung oder Änderung wesentlicher Gesellschaftsdokumente, insbesondere die Rechtsberatung zum Entwurf eines Gesellschaftsvertrages im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft sowie die Mitwirkung an allen späteren Änderungen eines Gesellschaftsvertrages. Erfasst ist die Mitwirkung oder Beratung zu Vorgängen in Bezug auf die Gesellschafts- oder Gesellschafterstruktur. Vorratsgesellschaften fallen ebenso hierunter wie Registeranmeldungen zur erstmaligen Eintragung der Gesellschaft sowie Umwandlungsvorgänge, die zum Entstehen eines neuen Rechtsträgers führen. Bei Umwandlungsvorgängen, die nicht zum Entstehen eines neuen Rechtsträgers führen, muss geprüft werden, ob es sich hierbei nicht wirtschaftlich um einen Vorgang handelt, der als Kauf oder Verkauf eines Gewerbebetriebes anzusehen ist. Das Tatbestandsmerkmal der Mitwirkung an Betrieb oder Verwaltung einer Gesellschaft ist sehr weitgehend und bedarf einer Einschränkung, damit nicht jedwede – auch vermögensferne – Rechtsberatung einer Gesellschaft im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb (z.B. arbeitsrechtliche Beratung) zur Anwendung des GwG führt. Die Mitwirkung bei Rechtshandlungen der Gesellschaft unterfällt daher nur dieser Fallgruppe, wenn mit ihr eine Vermögensverschiebung einhergeht, die im Risikopotential den anderen in § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) GwG genannten Geschäften ähnlich ist. Der Begriff der Mitwirkung ist weit auszulegen; die Mitwirkung beginnt regelmäßig schon mit der auf ein Kataloggeschäft bezogenen Mandatsannahme.

[Zurück zum Formular ▲](#)

- 10 Während bei den vorherigen dargestellten Kataloggeschäften die Mitwirkung für den Mandanten ausreicht, handelt es sich bei diesem Tatbestandsmerkmal um die eigene Durchführung von Finanz- oder Immobilien-transaktionen im Namen und auf Rechnung des Mandanten. Der Begriff der Transaktion ist dabei in § 1 Abs. 5 GwG definiert. Transaktion sind demnach eine oder, soweit zwischen ihnen eine Verbindung zu bestehen scheint, mehrere Handlungen, die eine Geldbewegung oder eine sonstige Vermögensverschiebung bezweckt oder bezwecken oder bewirkt oder bewirken. Der Rechtsanwalt begleitet also nicht bloß ein eigenes Kataloggeschäft des Mandanten in Gestalt rechtlicher Beratung oder Vertretung, sondern führt eine Transaktion des Mandanten stellvertretend für ihn durch. Erfasst werden u.a. alle Vertreter- oder Botendienste des Rechtsanwalts für seinen Mandanten bei Finanz- oder Immobilien-transaktionen.

[Zurück zum Formular ▲](#)

- 11 Hierbei handelt es sich nach dem Inhalt der Gesetzesbegründung um Tätigkeiten im Bereich „Mergers & Acquisition“. Nach der Begründung zum Regierungsentwurf (BT-Drs. 19/13827, S. 71) soll mit den Ergänzungen ein Gleichlauf zwischen der geldwäscherechtlichen Beurteilung von Tätigkeiten von Finanzunternehmen nach § 1 Abs. 24 Nr. 5 GwG im Hinblick auf die M&A-Beratung erreicht werden. Für die anwaltliche Praxis dürfte der Anwendungsbereich gering sein, zumal Rechtsberatung im Zusammenhang mit Unternehmenskäufen und Zusammenschlüssen schon bisher von § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. aa) GwG erfasst wird.

[Zurück zum Formular ▲](#)

- 12 Auch hierbei handelt es sich nach dem Inhalt der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/13827, S. 71) um Tätigkeiten im Bereich Mergers & Acquisition. Von dem Tatbestand erfasst wird jede Beratung und andere Dienstleistung des Anwalts im Bereich von Unternehmenstransaktionen wie z.B. im Rahmen von Fusionen, Unternehmenskäufen, Betriebsübergängen oder fremdfinanzierten Übernahmen. Dazu kann z.B. auch der Zusammenschluss oder die Übernahme von Praxen freier Berufe gehören. Über den Wortlaut des Buchstaben d) hinaus ist nach Sinn und Zweck der unter § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG gefassten Tätigkeiten davon auszugehen, dass auch in der Fallkonstellation des Buchstaben d) ein Mandatsverhältnis gegeben sein muss und dass die im Gesetzeswortlaut fehlende Bezugnahme auf ein Mandatsverhältnis auf einem redaktionellen Versehen beruht.

[Zurück zum Formular ▲](#)

- 13 Der Gesetzgeber hat die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen in Ergänzung zu § 3 StBerG als gesondertes Verpflichteten-Kriterium für Rechtsanwälte aufgenommen, da Rechtsanwälte nach dieser Vorschrift berechtigt sind, steuerberatend tätig zu werden. Als geschäftsmäßig i.S.d. § 2 StBerG ist eine Hilfeleistung dann anzusehen, wenn sie wiederholt und in der Absicht geschieht, sie zu einem wiederkehrenden und dauernden Bestandteil der Beschäftigung zu machen. Die steuerrechtliche Beratung als untergeordneter Aspekt eines Mandats begründet damit nicht die Verpflichteteneigenschaft nach dieser Norm. So ist beispielsweise die Beratung zur steuerlichen Behandlung einer Abfindung bei einem Aufhebungsvertrag durch den im Schwerpunkt arbeitsrechtlich tätigen Rechtsanwalt kein Kataloggeschäft nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. e) GwG. Zieht der schwerpunktmäßig im Arbeitsrecht tätige Anwalt aber einen steuerrechtlich versierten Kollegen aus seiner Sozietät hinzu und leistet dieser einen wesentlichen Beratungsbeitrag, wird das Mandat zu einem Kataloggeschäft. Kein Kataloggeschäft ist ferner die Steuerstrafverteidigung, da Strafverteidigung auch dann nicht zu einem Kataloggeschäft wird, wenn der materiellrechtliche Inhalt der Verteidigung ein Kataloggeschäft berührt.

[Zurück zum Formular ▲](#)

Pflichtinformationen

nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
zum Fragebogen zur Feststellung und Prüfung der Verpflichteten nach GwG

Name und Anschrift des Verantwortlichen im Sinne des Datenschutzrechts:

Rechtsanwaltskammer Berlin, Littenstraße 9, 10179 Berlin, Tel.: 030 / 306931-0, E-Mail: info @ rak-berlin.org

Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten:

Tel.: 030 / 306931-0, E-Mail: datenschutz @ rak-berlin.org

Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

Die Daten werden verarbeitet, um im Rahmen der geldwäscherechtlichen Aufsicht festzustellen, welche Mitglieder „Verpflichtete“ nach dem Geldwäschegesetz sind und, falls zutreffend, in welchem Umfang und in welcher Ausgestaltung sie Kataloggeschäfte im Erhebungszeitraum getätigt haben. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO i.V.m. §§ 50 Nr. 3, 51, 51a GwG.

Empfänger personenbezogener Daten:

Für die Online-Erhebung werden die Dienste der Firma Lamano GmbH & Co. KG, Prenzlauer Allee 36G, 10405 Berlin genutzt. Die Lamano GmbH & Co. KG und die Rechtsanwaltskammer Berlin als Vertragspartner sind damit Empfänger der eingegebenen Daten. Diese Empfänger erhalten ausschließlich die von Ihnen in der Online-Erhebung eingegebenen Daten ohne jeden Personenbezug. Eine Zuordnung dieser Daten zu einer Person ist diesen Empfängern daher nicht möglich. Die Identifizierung kann nur die zuständige Rechtsanwaltskammer selbst vornehmen.

Speicherdauer:

Die eingegebenen Daten werden nach der Erhebung noch drei Jahre gespeichert und dann zum Ablauf des Kalenderjahres gelöscht.

Betroffenenrechte:

Nach Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht auf Auskunft über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten. Art. 16 DSGVO gibt Ihnen das Recht, unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder die Vervollständigung unvollständiger bei uns gespeicherter personenbezogener Daten zu verlangen. Gemäß Art. 17 DSGVO kann die Löschung bei uns gespeicherter personenbezogener Daten verlangt werden, soweit nicht die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Gemäß Art. 18 DSGVO kann die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangt werden, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben. Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

Beschwerderecht und Aufsichtsbehörde:

Sie haben das Recht, sich an eine Aufsichtsbehörde insbesondere in dem Mitgliedsstaat Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes, Ihres Arbeitsplatzes oder unseres Kammerbezirks zu wenden. Die in unserem Kammerbesitz gelegene Aufsichtsbehörde ist die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Alt-Moabit 59-61, 10555 Berlin.

Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten und mögliche Folgen der Nichtbereitstellung:

Rechtsgrundlage für das Auskunftersuchen ist § 52 Abs. 6 GwG. Demnach haben Personen, bei denen aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 GwG sind, der nach § 50 GwG zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, soweit dies für die Feststellung der Verpflichteteneigenschaft erforderlich ist. Gemäß § 52 Abs. 4 GwG kann der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete die Auskunft – nicht jedoch die Unterlagen vorlage – auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 ZPO bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Sie sind nicht verpflichtet, an der angebotenen Online-Erhebung teilzunehmen; alternativ können Sie auf unserer Internetseite den entsprechenden Fragebogen herunterladen, ausdrucken, ausfüllen und uns übersenden oder wir senden Ihnen einen entsprechenden Fragebogen auf Anforderung zu. Wer entgegen § 52 Abs. 6 Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, handelt ordnungswidrig (§ 56 Abs. 1 Nr. 73 GwG). Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldbuße bis zu einhundertfünfzigtausend Euro, bei leichtfertiger Begehung mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden. Daneben kann die Auskunftsverpflichtung mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden, insbesondere mittels Zwangsgeld.